



## **Wissenswertes von A bis Z**

gültig ab 1.3.2014

---

- Absenzen Schüler
- Absenzen Lehrpersonen
- Anmeldung Kindergarteneintritt
- Ansprechpartner
- Aufgabenstunde
- Besuchsmorgen
- Begabtenförderung
- Bibliothek
- Blockzeiten
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Dispensationen
- Elternkontakte
- Elternforum
- Elternpflichten gemäss Volksschulgesetz (VSG) und Volksschulverordnung (VSV)
  - Grundsätzliche Überlegungen
  - Disziplinar massnahmen §52 VSG und §56 – 58 VSG
  - Individuelle Mitwirkung der Eltern §56 VSG
  - Obligatorische Elternveranstaltungen
- E-Mail
- Exkursionen
- Familienergänzende Betreuung
- Fortbildung
- Fundgegenstände
- Generationen im Klassenzimmer
- Gesuche an die Schulpflege
- Gymnasiumvorbereitung
- Hausaufgaben
- HSK-Unterricht
- Integrative Förderung (IF)
- Integrative Sonderschulung (ISR)
- Jokertage
- Kickboard, Velo
- Kindergarten
- Klassenlager
- Klassenzuteilung
- Krankheit
- Läuse
- Logopädie
- Mittagstisch
- Musikalische Grundausbildung (MAG)
- Musikschule
- Psychomotorik
- Rauchverbot
- Raumvermietung
- Rechte und Pflichten der Eltern
- Rechte und Pflichten der Lehrpersonen
- Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler
- Rechtsmittel
- Religion und Kultur

- Schularzt
- Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung
- Schullaufbahnentscheide
- Schneesport
- Schulkonferenz
- Schulleitung
- Schulpflege
- Schulprogramm
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Schulreisen
- Schulsozialarbeit
- Schulverwaltung
- Schulweg
- Schulzahnpflege
- Schwimmunterricht
- Stundenplan
- Termin- und Ferienplan
- Unterrichtszeiten
- Versicherung
- Vorzeitige Einschulung
- Wegzug aus der Gemeinde
- Zeugnisse
- Zuzug in die Gemeinde

(Alle Personen und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.)

### **Absenzen Schüler**

Die Eltern sind für den regelmässigen Kindergarten- und Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich und haben jede Absenz vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrperson unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. [Siehe Dispensationen](#)

### **Absenzen Lehrpersonen**

Fällt eine Lehrperson aus, übernimmt wenn möglich eine Stellvertretung die Klasse. Falls kurzfristig keine Vertretung gefunden werden konnte, werden die Kinder auf andere Klassen zur Betreuung verteilt. Anfangs Schuljahr muss jedes Kind ein Betreuungsblatt ausfüllen, an welchen Nachmittages es betreut werden muss. Ansonsten haben die Kinder beim Ausfall einer Lehrperson am Nachmittag frei. Kinder die betreut werden müssen, besuchen den Unterricht der Parallelklasse.

### **Anmeldung Kindergarteneintritt**

Die Anmeldeformulare werden den betroffenen Familien jeweils in der ersten Februarwoche von der Schulverwaltung zugestellt. Auskunft über vorzeitige Einschulungen oder Rückstellungen gibt die Schulverwaltung (Siehe vorzeitige Einschulung, bzw. Schullaufbahnentscheide).

### **Ansprechpartner**

Für Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit der Klasse ist immer die Klassenlehrperson erste Ansprechperson.

### **Aufgabenstunde**

Ziel der Aufgabenstunde ist es, den Kindern in Gruppen zu ermöglichen, ihre Schulaufgaben in geordnetem Rahmen und unter Aufsicht zu erledigen. Anhand des Aufgabenheftes überprüfen die Betreuer, welche Aufgaben zu erledigen sind und stehen dem Kind für Fragen zur Verfügung. Die Aufgabenstunde ist kein Stützunterricht. Die Anmeldung erfolgt über die Klassenlehrperson. Die Koordination der Zuteilung liegt bei der Schulleitung.

### **Besuchsmorgen**

Um den Eltern einen Einblick in den Schulalltag zu ermöglichen, finden im Jahr zwei offizielle Besuchsmorgen statt. Der Unterricht erfolgt nach Stundenplan und die Besucherinnen und Besucher müssen zu Beginn der Lektion im Schulzimmer sein. Die genauen Daten stehen in unserem Termin- und Ferienplan.

[Siehe Termin- und Ferienplan](#)

### **Begabtenförderung**

Begabungsförderung ist ein Grundauftrag der Regelschule und erfolgt im Regelunterricht. Für Schüler mit ausgeprägter Begabung, deren Förderbedarf die Angebote des Regelklassenunterrichts übersteigt, besteht die Möglichkeit, die separative Begabtenförderung zu besuchen. Dieses Lerngruppen-Angebot erfolgt ausserhalb der Regelklasse, aber während der regulären Unterrichtszeit.

Begabtenförderung ist nicht als Therapie zu verstehen, sondern als Massnahme zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lernentwicklung sowie auch in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung. Eine Anmeldung für die separative Begabtenförderung erfolgt durch die Klassenlehrperson nach einem gemeinsamen Entscheid in einem Standortgespräch.

### **Bibliothek**

Die schuleigene Bibliothek steht nur unseren Schülern zur Verfügung. Die öffentliche Gemeindebibliothek befindet sich im Chimlimärt. Diese ist wie folgt geöffnet:

Dienstag: 9.00 – 11.00 Uhr und 18.00 – 20.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 13.00 Uhr

[Siehe Gemeinde Bibliothek](#)

## **Blockzeiten**

Gemäss Volksschulgesetz ist die Schule verpflichtet, am Vormittag einen vierstündigen Blockunterricht anzubieten. Der Unterricht in der Primarschule findet von 8.10 – 11.50 Uhr statt. Im Kindergarten wird eine Auffangzeit von 8.00 – 8.25 Uhr angeboten. Während dieser Zeit können sich die Kinder im Kindergarten einfinden. Der eigentliche Unterricht findet von 8.25 – 11.50 Uhr statt.

## **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)**

Dieser Unterricht wird an unserer Schule integrativ, in kleinen Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Mit dem Angebot „Deutsch als Zweitsprache“ werden fehlende Grundlagen im Wortschatz und in der mündlichen Form Kommunikation oder Ausdrucksweise aufgearbeitet. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache. Die Schüler sollen in ihrem Integrationsprozess, entsprechend ihrem Leistungsvermögen, gefördert werden. Der DaZ-Unterricht soll ihnen den Anschluss an die entsprechenden Regelklassen gewährleisten.

[Siehe Sonderpädagogisches Konzept](#)

## **Dispensationen**

Die Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Siehe Jokertage).

Aus wichtigen Gründen kann die Schulleitung auf ein schriftliches Gesuch hin eine Dispensation gewähren. Das Gesuch muss eine Begründung enthalten und ist spätestens **einen Monat** im Voraus der Schulleitung einzureichen.

In der Regel werden keine Ferienverlängerungen bewilligt. Die Ferien sind von den Eltern so zu planen, dass keine zusätzlichen Ferientage beansprucht werden.

[Siehe Reglement Absenzen, Dispensationen, Jokertage](#)

## **Elternkontakte**

Die Schule legt Wert auf gute Elternkontakte. Von den Klassenlehrpersonen werden regelmässig Elterngespräche und Elternabende organisiert. Über den Quintalsbrief der Klassenlehrperson werden die Eltern fünfmal im Schuljahr über die Aktualitäten der Klasse und die wichtigsten Daten informiert.

## **Elternforum**

Seit November 2009 ist die Elternmitwirkung mit der Gründung eines Elternforums eingeführt. Das Elternforum hat das Ziel, die Kommunikation zwischen Eltern und Schule zu festigen und zu verbessern, wo dies nötig ist. Es ermöglicht die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrpersonen, Schulleitung und Behörden und baut somit Brücken zwischen Schule und Elternhaus. Das Elternforum hilft, durch Kontakte zur Eltern- und Schülerschaft anstehende Themen zu erkennen und gemeinsame Lösungen mit der Schulleitung zu finden. Des Weiteren unterstützt es die Schulhauskonferenz und wirkt innerhalb des ihm zustehenden Rahmens mit (u.a. Schulentwicklung).

[Siehe Elternforum](#)

## **Elternpflichten gemäss Volksschulgesetz (VSG) und Volksschulverordnung (VSV)**

Im VSG und in der VSV sind die Elternpflichten, die Disziplinar massnahmen, die individuelle Mitwirkung und die Strafbestimmungen klar geregelt. Die Schule Schwerzenbach wird diese gemäss Gesetz innerhalb des individuellen Spielraumes umsetzen.

### *Grundsätzliche Überlegungen*

- Grundsätzlich sind die Elternpflichten in Art.302 Abs.2 und 3 ZGB geregelt. §57 VSG und §66 VSV konkretisieren die Elternpflichten in Bezug auf die Schule. Für die Einhaltung der Schulpflicht (beinhaltet die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Pflicht zur rechtzeitigen und korrekten Abmeldung im Verhinderungsfall) sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

- Die Kinder und Jugendlichen sollen die Schule in einer Verfassung besuchen, die es ihnen erlaubt, dem Unterricht zu folgen. Dazu gehören so grundlegende Voraussetzungen wie ausreichend Schlaf, gesunde Ernährung und auch zweckdienliche Bekleidung.
- Gemäss §76 VSG können Eltern mit Busse bis zu 5'000 Franken belangt werden, wenn sie die mit dem Schulbesuch ihrer Kinder bzw. Jugendlichen verbundenen Pflichten (z.B. die Zusammenarbeit mit der Schule bei disziplinarischen Schwierigkeiten) nicht oder mangelhaft wahrnehmen.
- Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, hat die Schulpflege die dafür zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde einzuschalten. Diese kann dann nötigenfalls Kindesschutzmassnahmen beschliessen.

#### *Disziplinar-massnahmen (§52 VSG / §§56 – 58 VSV)*

Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Massnahmen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, sind die Kompetenzen wie folgt geregelt:

#### **a) Massnahmen durch die Lehrperson**

1. Für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen
2. Mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen.
3. Missstände schriftlich festhalten, mit Eltern und Schülern besprechen, Vereinbarungen schriftlich treffen.
4. Nachsitzen in der unterrichtsfreien Zeit bei Anwesenheit einer Lehrperson nach Mitteilung an die Eltern mit dem Ziel, Arbeiten nachzuholen oder aufzuarbeiten.
5. Teilnahmeverbot an Klassen- und Schulanlässen, wenn im Voraus mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden muss, dass die betreffende Schülerin, der betreffende Schüler den Anlass erheblich stören wird (Unterrichtsbesuch in einer anderen Klasse)
6. Einziehen verbotener Gegenstände gemäss Hausordnung der Schule Schwerzenbach
7. dem Verhalten entsprechende Beurteilung auf der Zeugnistrückseite nach Information an die Eltern
8. Einbezug von SSA kann durch KLP verpflichtend angeordnet werden, SSA bestätigt die Durchführung

→ Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese ordnet eine der folgenden Massnahmen an:

#### **b) Massnahmen in der Kompetenz der Schulleitung**

1. Aussprache mit Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und Schülerin /Schüler
2. (allenfalls unter Einberufung eines Runden Tisches), schriftliche Vereinbarung treffen
3. Schriftlicher Verweis
4. Besuch des Kurses Training in Lebenskompetenzen (TiL)
5. Versetzung in eine andere Klasse

→ Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler schwerste Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Schulleitung das Schulpflegemitglied des Ressorts Sonderpädagogik und beantragt eine der folgenden Massnahmen:

#### **c) Massnahmen in der Kompetenz der Schulpflege**

1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht
2. Anordnung eines organisierten Time-Outs von 4 bis 8 Wochen (Unterstützung der Eltern durch Schulpflege und Schulleitung)
3. Versetzung in eine andere Klasse

→ Disziplinar massnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen oder der Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.

Werden Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss §52 Abs. 1 lit. B Ziff.4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt. Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren. Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

### **Individuelle Mitwirkung der Eltern nach §56 VSG**

Abs.1: Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

#### a. Fälle nach §62 VSV

Mitwirkungspflichtige Beschlüsse gemäss §56 Abs.1 VSG sind:

Alle Schullaufbahnentscheide sowie die Anordnung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen.

Abs. 2 Bei den übrigen Anordnungen wirken die Eltern nicht mit. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art wie der Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei Notengebung und der Schülerbeurteilung.

#### b. Teilnahme an Standortgesprächen nach §63 VSV

Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, ist die Teilnahme der Eltern an Gesprächen verpflichtend.

#### c. Obligatorische Elternveranstaltungen nach §64 VSV

Abs. 1 Bedürfen grundlegende Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse der Erörterung und Problemlösung mit den Eltern, kann die Schulleitung entsprechende Veranstaltungen für alle Eltern der Klasse oder einer Schule für obligatorisch erklären. Bei mehreren Erziehungsberechtigten erstreckt sich das Obligatorium nur auf einen Elternteil.

Abs. 2 Die Schulleitung informiert die Schulpflege rechtzeitig über obligatorische Veranstaltungen.

Abs. 3 In besonderen Fällen kann die Schulleitung oder die Schulpflege den Besuch einzelner Elternveranstaltungen als obligatorisch erklären.

### **Obligatorische Elternveranstaltungen**

Im Sinne von §64 VSV kann die Schulleitung

- Auf Antrag einer Lehrperson eine Elternveranstaltung als obligatorisch erklären bei grundlegenden Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite in einer Schule oder Klasse (z.B. bei Problemen wie Mobbing, Übergriffen, Gewalt oder bei wichtigen Veränderungen etc.)
- Auf Antrag der Stufe in besonderen Fällen eine Veranstaltung als obligatorisch erklären (z.B. erster Elternabend eines Klassenzuges, Übertrittselternabende etc.)

Im Sinne von §64 VSV kann die Schulpflege

- Auf Antrag der Schulleitung oder im eigenen Ermessen eine Veranstaltung der gesamten Schule Schwerzenbach als obligatorisch erklären

Solche Termine werden in der Regel einen Monat im Voraus kommuniziert.

Auf Einladungen zu einer als obligatorisch erklärten Veranstaltung sowie zu Schullaufbahn- und Disziplinargesprächen muss die obligatorische Teilnahme der Erziehungsberechtigten zwingend erwähnt sein, inklusive der gesetzlichen Grundlagen und den Konsequenzen im Falle eines unentschuldigten Fernbleibens.

### **E-Mail**

Sämtliche Behördenmitglieder sowie Mitarbeiter der Schule können per E-Mail kontaktiert werden:  
[vorname.name@schule-schwerzenbach.ch](mailto:vorname.name@schule-schwerzenbach.ch)

## **Exkursionen**

Eine Exkursion ist ein Anlass, welcher in direktem Zusammenhang mit dem aktuellen Unterrichtsthema steht und ausserhalb des Schulgeländes stattfindet. Sie dient der Vertiefung und Erweiterung des Schulstoffes. Exkursionen sind unabhängig von Schulreisen und können jederzeit und mehrmals jährlich durchgeführt werden.

## **Familienergänzende Betreuung**

Folgende Angebote stehen zur Auswahl:

- Mittagstisch der Primarschule Schwerzenbach im Schulhaus Steinbrunnen
- ab Schuljahr 2014/2015 Hortangebot zwischen 7 und 18 Uhr, einkommensabhängig subventioniert
- Privates Hortangebot und Mittagstisch der TiBBS Schweiz AG im Familienzentrum
- Betreuung in Tagesfamilien des Tageselternvereins Schwerzenbach (TEV)

[Siehe Mittagstisch](#), [Tageshort](#)

## **Fortbildung**

Die Fortbildung organisiert abwechslungsreiche Kurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im pädagogischen, kreativen sowie im kulinarischen Bereich. In regelmässigen Abständen führt die Fortbildung zudem Referate zu aktuellen Themen auf dem Gebiet der Elternbildung durch. Das Programm im Schulsport weist ein breitgefächertes Angebot auf und motiviert Kinder sowie Jugendliche zum Mitmachen.

[Siehe Fortbildung](#)

## **Fundgegenstände**

In unseren Schulhäusern sammeln sich diverse Fundgegenstände. Die liegengebliebenen Gegenstände werden jeweils im Schulhaus Heggerwies auf zwei Bänken deponiert. An den Besuchsmorgen werden sämtliche Fundgegenstände durch das Hauswart-Team zur Sichtung bereitgelegt und können durch den Eigentümer abgeholt werden. Nicht abgeholte Fundgegenstände werden nach zwei Jahren entsorgt.

## **Generationen im Klassenzimmer**

In Schwerzenbach sind in einzelnen Klassen Senioren im Einsatz. Ziel ist es, die Ressourcen von älteren Menschen im Interesse der Schule resp. der Kinder zu nutzen und das Verständnis zwischen den Generationen zu fördern. An diesem Projekt interessierte Senioren können sich gerne bei der Schulleitung melden.

## **Gesuche an die Schulpflege**

Gesuche an die Schulpflege sind schriftlich einzureichen. Sie müssen mindestens eine Woche vor Sitzungstermin auf der Schulverwaltung vorliegen, damit sie fristgerecht behandelt werden können. Die Sitzungsdaten sind auf der Homepage, unter der Rubrik Schulpflege, abrufbar.

[Siehe Sitzungsdaten Schulpflege](#)

## **Gymnasium - Vorbereitung für Aufnahmeprüfung**

In der Zeit nach den Herbstferien bis zum Prüfungstermin im März bieten wir für die 6. Klassen einen kostenlosen Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung an (eine Stunde pro Woche). Die 6. Klassen werden jeweils anfangs Schuljahr schriftlich informiert. Die Anmeldung für diesen Kurs ist verbindlich.

## **Hausaufgaben**

Hausaufgaben bilden eine Ergänzung zum Unterricht. Die Schüler sollen Vertrauen in ihr Können gewinnen, sich daran gewöhnen, selbständig zu arbeiten und dabei lernen, ihre Zeit einzuteilen. Die Aufgabenstellung ist klar und die Schülerinnen und Schüler verfügen über die notwendige Arbeitstechnik, um die Arbeiten selbständig zu Hause erledigen zu können. Ergeben sich Probleme in diesem Bereich, nimmt man Kontakt mit der Klassenlehrperson auf.



## **HSK-Unterricht**

Im Unterricht **Heimatliche Sprache und Kultur** erweitern die Kinder und Jugendlichen die Fähigkeiten in ihrer Muttersprache. Sie erwerben Kenntnisse über ihre Heimatkultur, z.B. Geschichte, Geografie, Feste, Musik und Tradition. Der HSK-Unterricht liegt in der Verantwortung des Sektors Interkulturelle Pädagogik vom Volksschulamt. Die Schule Schwerzenbach ist lediglich für den Anmeldeprozess zuständig. Im Januar erhalten Schüler, die zu Hause eine Zweitsprache sprechen, über die Klassenlehrperson ein Anmeldeformular für den HSK-Unterricht. Das ausgefüllte Formular kann an die Klassenlehrperson retourniert werden und wird durch unsere HSK-Koordinatorin ans Volksschulamt weitergeleitet. [Siehe VSA Homepage HSK](#)

## **Integrative Förderung (IF)**

Die integrative Förderung ist ein sonderpädagogisches Angebot, welches auf allen Schulstufen verpflichtend angeboten werden muss. Sie erfolgt, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse von Schülern eine den Unterricht in der Regelklasse ergänzende Förderung erfordern. Besondere pädagogische Bedürfnisse können im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, schwierigem Verhalten, aber auch mit Stärken und Begabungen stehen. Integrative Förderung findet innerhalb der Klasse im Teamteaching oder in kleinen Gruppen im Gruppenraum statt. Der Schulische Heilpädagoge und die Regelklassenlehrpersonen planen den Unterricht gemeinsam. [Siehe Sonderpädagogisches Konzept](#)

## **Integrative Sonderschulung (ISR)**

Zur Zielgruppe gehören Schüler, die aufgrund einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung einer Sonderschulung bedürfen. Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichtes eine ihrer Möglichkeiten angemessene Förderung. Das pädagogische Modell der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) orientiert sich einerseits am Angebot der Regelschule und andererseits am spezialisierten Angebot einer Sonderschule. Die notwendigen Ressourcen bemessen sich am Bedarf der Schüler. Sie sollen so eingesetzt werden, dass das Regelsystem gestärkt wird und die notwendige Unterstützung der Schüler gewährleistet ist. Die Schulpflege entscheidet auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und nach Anhörung der Eltern über die Sonderschulbedürftigkeit der Schüler. [Siehe Sonderpädagogisches Konzept](#)

## **Jokertage**

Pro Schuljahr können max. 2 Jokertage bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen. Im Kindergarten können die Jokertage (insgesamt vier in zwei Schuljahren) kumuliert werden. Ferienverlängerungen durch Jokertage sind erlaubt. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Ausgeschlossen ist der Bezug von Jokertagen bei besonderen Schulanlässen sowie Besuchsmorgen, Schulhausanlässen, Sportanlässen, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager. [Siehe Jokertag-Formular und Reglement](#)

## **Kickboard, Velo**

Fahrzeugähnliche Geräte sind im Schulhaus verboten. Sie können draussen an den dafür vorgesehenen Fahrzeugständern deponiert werden. Es ist von Vorteil, wenn ihr Kind sein Gefährt mit einem Vorhängeschloss gegen Diebstahl absichert. Die Kinder kommen auf eigenes Risiko und in der Verantwortung der Eltern, auch in Bezug auf Diebstahl, mit einem Gefährt in die Schule. Im Kindergarten empfehlen wir, ganz auf fahrzeugähnliche Geräte zu verzichten.

## **Kindergarten**

Die Kindergartenstufe ist die erste Stufe der zürcherischen Volksschule und hat den Auftrag, die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Mit der Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordats per 1. August 2009 verschiebt sich der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten vom 30. April auf den 31. Juli. Die Anpassung wird ab 2014 in mehreren Schritten vollzogen, nämlich während sechs Jahren jeweils um einen halben Monat. Damit kann verhindert werden, dass ein Schülerjahrgang zu gross wird.

Schuljahr 2014/15: Einschulung der Kinder geboren zwischen 1. Mai 2009 und 15. Mai 2010.  
Schuljahr 2015/16: Einschulung der Kinder geboren zwischen 16. Mai 2010 und 31. Mai 2011.  
Schuljahr 2016/17: Einschulung der Kinder geboren zwischen 1. Juni 2011 und 15. Juni 2012.  
Schuljahr 2017/18: Einschulung der Kinder geboren zwischen 16. Juni 2012 und 30. Juni 2013.  
Schuljahr 2018/19: Einschulung der Kinder geboren zwischen 1. Juli 2013 und 15. Juli 2014.  
Schuljahr 2019/20: Einschulung der Kinder geboren zwischen 16. Juli 2014 und 31. Juli 2015.  
Schuljahr 2020/21: Einschulung der Kinder geboren zwischen 1. August 2015 und 31. Juli 2016.  
Die Schulbehörde kann den vorzeitigen Eintritt in den Kindergarten bewilligen, sofern es der Entwicklungsstand eines Kindes als angezeigt erscheinen lässt und das Kind bis drei Monate nach dem Stichtag das vierte Altersjahr vollendet hat. (Siehe vorzeitige Einschulung)

### **Klassenlager**

In der Regel werden während der Mittelstufe zwei Klassenlager durchgeführt. Es wird an ein bestimmtes Unterrichtsziel geknüpft. Daneben dient es der Förderung der Gemeinschaft, der gegenseitigen Hilfsbereitschaft und der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins eines jeden Schulkindes. Das Klassenlager wird begleitet von der Klassenlehrperson und mindestens einer weiteren Begleitperson. Der Elternbeitrag für Unterkunft und Verpflegung liegt bei 17 Franken pro Tag. Dieser Beitrag wird vom Kanton festgelegt.

### **Klassenzuteilung**

Die Einteilung in die Schulklassen erfolgt durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen. Die Information über die Kindergarten-, Schulhaus- und Klassenzuteilung erfolgt jeweils anfangs Juni. Wünsche der Eltern oder der Kinder werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Priorität hat aber die Bildung von ausgeglichenen Klassen, insbesondere spielen dabei das Geschlecht, die Klassengrösse und die soziale Durchmischung eine Rolle.

### **Krankheit**

Kranke Kinder dürfen nicht in die Schule geschickt werden, da dadurch ihre Genesung verzögert wird, die Ansteckungsgefahr für andere Personen gross ist und die Aufnahmefähigkeit durch die Krankheitssymptome stark beeinträchtigt wird. Ein Kind braucht genügend Zeit, um wieder ganz gesund zu werden.

Die Eltern sind gebeten unverzüglich die Klassenlehrperson zu informieren, falls das Kind krankheitshalber ausfällt.

[Siehe Merkblatt Unser Kind ist krank](#)

### **Läuse**

Läuse treten bei Kindern immer wieder auf. Es besteht deswegen kein Grund zur Sorge. Läuse sind lästig, aber nicht gefährlich. Finden Eltern bei ihrem Kind Läuse oder Nissen (Lauseier), ist die Klassenlehrperson umgehend zu informieren. Die Klassenlehrperson kontaktiert dann unsere Lauskontrolleurin, um die ganze Klasse auf Läuse zu untersuchen. In der Apotheke kann ein Mittel für die Lausbekämpfung besorgt werden.

[Siehe Merkblatt Kopfläuse](#)

### **Logopädie**

Zeitweilige oder dauernde Sprachbehinderungen manifestieren sich in der Laut- und Schriftäusserung, in der Wahrnehmung und im Ausdruck. Sie behindern den Menschen mehr oder weniger beim Erlernen der Sprache oder aber beim Benützen der bereits erworbenen Sprache. Durch gezielte Behandlung wird die Kommunikationsfähigkeit von Kindern mit Sprachauffälligkeiten verbessert oder wieder hergestellt.

Bei Bedarf meldet die Klassenlehrperson im Einverständnis der Eltern das betroffene Kind zu einer Abklärung und zu einer allfälligen Therapie an.

### **Mittagstisch**

Im Mehrzweckraum des Schulhauses Steinbrunnen findet jeweils von Montag bis Freitag ein Mittagstisch während der Schulwochen von 11.50 – 13.30 Uhr statt. Es sind alle Kinder vom Kindergarten und der Primarstufe willkommen. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Das Angebot wird einkommensabhängig subventioniert.

Im Familienzentrum TIBBS gibt es des Weiteren ein privates Mittagstischangebot. Ebenfalls verweisen wir auf den Tageselternverein (TEV).

[Siehe Tagesstrukturen](#)

### **Musikalische Grundausbildung (MAG)**

Für Kinder in der 1. und 2. Klasse der Unterstufe wird im Rahmen des Blockzeitunterrichtes unentgeltlich eine musikalische Grundausbildung angeboten. Die musikalische Grundausbildung ist kein Ersatz, sondern eine Ergänzung des Musikunterrichtes in der Volksschule. Die musikalische Grundausbildung wird durch eine Lehrperson der Musikschule erteilt. Inhalte dieses Unterrichtes sind das Erkennen von Melodien, das Kennenlernen von verschiedenen Musikstilen, das Erweitern des Liedergutes, das Erfahren und Üben von Mehrstimmigkeit, das freie Singen, das Erlernen erster Notenwerte und Musikinstrumente und die Erweiterung der rhythmischen Grundkenntnisse.

### **Musikschule**

Die Regionale Musikschule Dübendorf bietet durch die Primarschule Schwerzenbach subventionierten Instrumentalunterricht an. Anmeldeschluss ist der 31. Mai für Lektionen ab Schuljahresbeginn und der 30. November für Lektionen ab Ende Februar. Die Stichtage für die Kündigungstermine sind ebenfalls der 31. Mai respektive der 30. November. Ohne schriftliche Kündigung wird der Unterricht automatisch im nächsten Semester fortgesetzt.

[Siehe Regionale Musikschule Dübendorf](#)

### **Psychomotorik**

Wie schon aus dem Zusammenhang des Begriffs hervorgeht, wird der Mensch hier als Einheit betrachtet, in der psychische und bewegungsmässige Kräfte wechselseitig aufeinander wirken. Psychische Verkrampfungen und Hemmungen sollen indirekt über die körperliche Harmonisierung angegangen werden. Kinder, die in ihrer Bewegung und Wahrnehmung beeinträchtigt sind, erhalten eine spezielle Therapie. Bei Bedarf meldet die Klassenlehrperson im Einverständnis der Eltern das betroffene Kind zu einer Abklärung und zu einer allfälligen Therapie an.

### **Rauchverbot**

In sämtlichen Räumen und Gebäuden sowie auf dem Schulhausareal herrscht striktes Rauchverbot. Organisatoren von bewilligten öffentlichen Veranstaltungen in- und ausserhalb des Schulareals werden jeweils explizit auf das Rauchverbot hingewiesen.

### **Raumvermietung**

Verschiedene Räumlichkeiten der Schule können durch Externe gemietet werden. Interessierte füllen das Gesuchformular für Raumbenutzung aus und reichen es bei der Schulverwaltung ein. Die verantwortliche Person für Raumvermietungen setzt sich danach mit dem Gesuchsteller in Verbindung.

[Siehe Gesuchformular Raumbenutzung](#)

### **Rechte und Pflichten der Eltern**

Eltern, Lehrkräfte und Behörden haben sich für eine gesunde Entwicklung und eine angemessene Erziehung und Bildung der Kinder einzusetzen. Dies macht eine Zusammenarbeit notwendig. Die Eltern sind für die Erfüllung der Schulpflicht und der verbundenen Verpflichtung sowie der Disziplin der Schüler verantwortlich.

### **Rechte und Pflichten der Lehrpersonen**

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, alle Aufgaben, die mit der unmittelbaren Gestaltung und Erteilung des Unterrichts zusammenhängen, wahrzunehmen. Sie wählen den Schulstoff im Rahmen des Lehrplans aus und bestimmen das Vorgehen. Dabei müssen anerkannte pädagogische und methodische Forderungen berücksichtigt werden.

## **Rechte und Pflichten der Schüler**

Die Schüler haben die Anordnungen der Lehrperson zu befolgen und sich ihr gegenüber anständig zu verhalten. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die sie selber, ihre Mitschüler und andere Personen körperlich oder seelisch gefährden oder durch die Sachwerte beschädigt werden.

## **Rechtsmittel**

Es bestehen folgende Möglichkeiten, eine Massnahme oder einen Entscheid der Schulbehörde anzufechten:

### *Wiedererwägungsgesuch*

Die verfügende Behörde wird gebeten, auf ihren Entscheid zurückzukommen. Grund für ein Wiedererwägungsgesuch kann eine veränderte Ausgangslage sein, z.B. neue Stellungnahme, neues Gutachten. Auf ein Wiedererwägungsgesuch besteht keine Eintretenspflicht.

### *Einsprache*

Die Einsprache ist eine formelle Anfechtung einer nicht endgültigen Verwaltungsverfügung. Sie ist nur dann möglich, wenn der Entscheid nicht von der Gesamtbehörde (Schulpflege), sondern von einem Ausschuss (z.B. Ressort) oder einem Einzelmitglied der Schulpflege gefällt worden ist. Es besteht eine Eintretenspflicht.

### *Rekurs*

Gegen Entscheide der Schulleitung kann schriftlicher Rekurs an die Schulpflege eingereicht werden.

Ein Entscheid der Schulpflege kann bei der nächsthöheren Instanz, dem Bezirksrat Uster, angefochten werden. Es besteht eine Eintretenspflicht. Das Schreiben an den Bezirksrat muss eine Kopie des angefochtenen Entscheides und der Begründung enthalten. Ausserdem muss die eingeräumte Rekursfrist eingehalten werden. Die Einreichung eines Rekurses hat für die Massnahme zumeist aufschiebende Wirkung. Bei einem ablehnenden Entscheid müssen die Kosten vom Rekurrenten getragen werden. Ein ablehnender Entscheid kann mit einem Rekurs an das Verwaltungsgericht angefochten werden.

### *Aufsichtsbeschwerde*

Handelt die Gemeindeschulpflege nach Meinung eines Bürgers pflichtwidrig oder unzureichend, kann beim Bezirksrat eine Beschwerde eingereicht werden. Die Arbeit der Schulbehörde wird dann überprüft und ein allfälliges Fehlverhalten kann gerügt werden. Entscheide können aber nur durch einen Rekurs umgestossen werden. Auf eine Aufsichtsbeschwerde besteht keine Eintretenspflicht.

## **Religion und Kultur**

Das neue Fach vermittelt Kenntnisse über die Weltreligionen, gehört zur Allgemeinbildung und fördert das Verständnis für die heutige Welt. Es respektiert die Weltanschauungen und Einstellungen von Eltern und Kindern.

„Religion und Kultur“ ist kein Bekenntnisunterricht. Die verfassungsmässige Glaubens- und Gewissensfreiheit wird nicht angetastet. Die religiöse Erziehung der Kinder bleibt in der Verantwortung der Eltern. Religiöse Handlungen sind in der Schule nicht zulässig. Religion und Kultur ist ein obligatorisches Schulfach und Teil des Mensch- und Umweltunterrichts.

## **Schneesportlager**

In den Sportferien wird für die Schüler der Mittelstufe ein Schneesportlager angeboten. In der Regel findet dieses in der ersten Sportferienwoche statt. Das Anmeldeformular erhalten die Mittelstufenklassen jeweils im November direkt von ihrer Klassenlehrperson. Die Teilnahme ist freiwillig.

## **Schularzt**

Gemeinschaftspraxis von Herr Dr. med. U. Meister und Frau Dr. C. Jeanneret Barz, Zielackerstr. 11, 8603 Schwerzenbach, Tel. 044 825 17 55

### **Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

Die obligatorische Vorsorgeuntersuchung findet im 2. Kindergartenjahr statt. Sie kann entweder kostenlos durch die Schulärzte oder durch den Kinderarzt vorgenommen werden.

Die Aufforderung zur obligatorischen Vorsorgeuntersuchung erfolgt bis Ende Februar durch die Schulverwaltung.

In der 4. Klasse wird der Impfstatus überprüft. Die Eltern werden über den Umfang und die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

### **Schulische Standortgespräche (SSG)**

Die Klassenlehrperson lädt – auch auf Antrag der Eltern – zum schulischen Standortgespräch ein. Fachpersonen (z.B. Heilpädagoge, Schulpsychologe, Therapeut) oder die Schulleitung nehmen teil, wenn dies nötig und sinnvoll ist. Ebenfalls kann der Schüler teilnehmen. Gründe für schulische Standortgespräche sind beispielsweise:

- Der Wunsch der Eltern oder der Lehrperson, die aktuelle Situation eines Schülers zu besprechen und einzuschätzen
- Die Überprüfung einer bereits angeordneten sonderpädagogischen Massnahme.

### **Schullaufbahnentscheide**

Schullaufbahnentscheide (Einschulung, (provisorische) Promotion, Repetition, Überspringen einer Klasse, Übertritt in die nächste Stufe) sind für die betroffenen Schüler und ihr familiäres Umfeld einschneidende Massnahmen. Diese müssen von der Lehrperson mit den Eltern und dem betroffenen Schüler gemeinsam erwogen und gestützt auf eine Gesamtbeurteilung getroffen werden. Im Falle eines Schullaufbahnentscheids haben die Lehrpersonen den Sinn der vorgesehenen Massnahme zu erläutern. Damit soll sichergestellt werden, dass ausserordentliche Schullaufbahnentscheide wirklich nur dann getroffen werden, wenn sie sich für den Schüler mit einer hohen Wahrscheinlichkeit positiv auswirken werden (Repetition: positive Entwicklung voraussehbar; Überspringen: Entsprechende Förderung möglich).

Vor Entscheiden auf Nichtpromotion oder Abstufung ist von der Lehrperson zu prüfen, ob allfällige Schwierigkeiten des Schülers nicht auch durch besondere Massnahmen im Rahmen des Klassenverbandes behoben werden können. Schullaufbahnentscheide erfolgen in einem Konsensverfahren zwischen Schüler und Eltern, Klassenlehrperson und Schulleitung. Sind sich die Beteiligten einig, ist kein formeller Schulpflegeentscheid notwendig. Ergibt sich kein Konsens, hat die Schulpflege zu entscheiden.

Schullaufbahnentscheide ergehen in der Regel mit Wirkung auf den Schuljahresanfang.

Entscheide sind bis Ende April zu treffen.

Erscheint die Promotion Ende des Schuljahres gefährdet, müssen die Eltern spätestens am Ende des ersten Semesters benachrichtigt werden. Auf der Primarstufe kann eine provisorische Promotion, verbunden mit einer Bewährungszeit, angeordnet werden. Es ist auch möglich, Klassen zu überspringen.

Eine Repetition der 6. Klasse ist nur in Ausnahmefällen möglich.

### **Schulkonferenz**

Alle an der Primarschule Schwerzenbach unterrichtenden Lehrpersonen sowie die Schulleitung bilden die Schulkonferenz, welche regelmässig tagt. Sie legt unter Führung der Schulleitung das Schulprogramm fest und beschliesst Massnahmen zu dessen Umsetzung. Die Schulkonferenz setzt sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Herausforderungen des Schulalltags auseinander. Sie kann Anträge an die Schulpflege stellen.

### **Schulleitung**

Die Schulleitung ist für die Leitung der Schule im personellen, finanziellen und administrativen Bereich zuständig. Sie ist verantwortlich für die Aufsicht über die Lehrpersonen und wirkt bei Personalentscheiden mit. In Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft ist die Schulleitung für die Schulentwicklung, die pädagogische Führung und die Qualitätssicherung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung ist direkt der Schulpflege unterstellt. Die Schulleitung ist neben der Lehrerschaft die nächste Ansprechstelle für die Eltern.

## **Schulpflege**

Die Schulpflege führt und beaufsichtigt die Schule und wird vom Volk gewählt. Sie ist verantwortlich für den Vollzug von Erlassen und Beschlüssen des Kantons. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen ist sie zuständig für die strategische Ausrichtung und das Angebot der Schule. Sie genehmigt das Schulprogramm und überprüft dessen Zielerreichung. In ihren Verantwortungsbereich fallen Anstellungen und Entlassungen der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie die Zuteilung der Finanzmittel an die Schule.

## **Schulprogramm**

Das Schulprogramm ist die schriftlich vereinbarte, auf einen Zeithorizont von 3-5 Jahren ausgerichtete Planung der Schule. Im Schulprogramm formuliert die Schule jene Ziele, laufenden Projekte und Entwicklungsvorhaben ihrer pädagogischen Arbeit, welche für sie in unmittelbarer Zukunft von Bedeutung sind. Das Schulprogramm orientiert sich an den Zielen und Qualitätsvorstellungen des Leitbildes der Schule, den Lernvoraussetzungen der Schüler sowie den spezifischen, lokalen Voraussetzungen der Schule.

## **Schulpsychologischer Dienst**

Der Schulpsychologische Dienst in Schwerzenbach ist ein Dienstleistungsangebot. Er ist eine Abklärungs- und Beratungsstelle, welche den Lehrpersonen, Therapeuten, Eltern und Behörden zur Verfügung steht. Der Schulpsychologe ist grundsätzlich dem Wohl des Kindes und der Volksschule verpflichtet; dabei arbeitet er eng mit allen Beteiligten zusammen. Er steht für eine unabhängige fachliche Abklärung und Beratung ein. Die Anmeldung zur Abklärung durch den schulpsychologischen Dienst erfolgt nach Antrag der Klassenlehrperson durch die Schulleitung. Voraussetzung ist das schriftliche Einverständnis der Eltern.

[Siehe Schulpsychologischer Dienst](#)

## **Schulreisen**

In der Regel führt die Klassenlehrperson jedes Jahr eine Schulreise durch. Diese steht in keinem direkten Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten. In den Jahren, in denen ein Klassenlager durchgeführt wird, entfällt die Schulreise.

## **Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit der Primarschule Schwerzenbach bearbeitet die sozialen Probleme und Spannungen, die das Schulklima belasten und der Schule die Erfüllung ihres Auftrages erschweren. Sie stellt Schülern, Eltern und Lehrpersonen einfach erreichbare Beratungs-, Begleit- und Interventionsangebote zur Verfügung.

Die Schulsozialarbeit untersteht der Schweigepflicht und ist kostenlos.

[Siehe Schulsozialarbeit](#)

## **Schulverwaltung**

Die Schulverwaltung ist für administrative Belange zuständig.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.30 – 11.30 Uhr sowie Montag Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr, telefonisch zu Bürozeiten unter Tel. 044 806 12 95.

## **Schulweg**

Gemäss Volksschulverordnung § 66 Absatz 2 ist das allgemeine Verhalten der Kinder auf dem Schulweg sowie das Einhalten von Verkehrsvorschriften Sache der Eltern. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Vorfällen auf dem Schulweg. Ebenfalls gehen materielle Schäden vollständig zu Lasten der Eltern.

## **Schulzahnpflege**

Eine Prophylaxehelferin instruiert die Kinder in den Kindergärten in der richtigen Pflege und Gesunderhaltung von Zähnen und Zahnfleisch. In der Primarschule wird der Zahnprophylaxen-Unterricht von der Lehrperson übernommen.

Für den jährlichen zahnärztlichen Untersuchung bei einem frei wählbaren Zahnarzt wird den Eltern pro Kind auf Beginn des Schuljahres der Gutschein Zürcher Schulzahnuntersuchung zugestellt. Dieser Gutschein ist in der Regel bis Ende Februar des laufenden Schuljahres befristet.



## Schwimmunterricht

Ziel der Schule Schwerzenbach ist es, dass jedes Kind genügende Fertigkeiten im Schwimmen erlangt. Entsprechend wird der Schwimmunterricht vom 2. Kindergarten bis und mit der 6. Klasse im Rahmen des Turnens in der schuleigenen Schwimmhalle als obligatorisches Angebot für alle Schüler geführt. Der Schwimmunterricht wird durch eine anerkannte Schwimmlehrperson geleitet.

## Stundenplan

Die Stundenpläne werden jeweils durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen erstellt. Alle Stundenpläne sind auf unserer Homepage ersichtlich. Die Klassenzuteilung und den Stundenplan fürs neue Schuljahr erhalten die Schüler jeweils anfangs Juni per Elterncouvert. Bei einem Klassenwechsel werden die Klassenzuteilung und der neue Stundenplan per Post versendet.

## Termin- und Ferienplan

Der aktuelle Termin- und Ferienplan für das laufende und das folgende Schuljahr wird jeweils im August veröffentlicht und allen Kindern abgegeben. Der Termin- und Ferienplan ist ohne Gewähr.

[Siehe Termin- und Ferienplan](#)

## Unterrichtszeiten

Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Der Mittwochnachmittag ist für alle Schüler frei

Klasse:	Vormittag:	Nachmittag:
1. Kindergarten	08.00 bis 08.25 Uhr (Auffangzeit) 08.25 bis 11.50 Uhr	
2. Kindergarten	08.00 bis 08.25 Uhr (Auffangzeit) 08.25 bis 11.50 Uhr	Unterricht am Dienstag- und Donnerstagnachmittag 13.30 bis 15.15 Uhr
1. Klasse	08.10 bis 11.50 Uhr	Unterricht an zwei Nachmittagen gemäss Stundenplan 13.30 bis 15.20 Uhr
2. Klasse	08.10 bis 11.50 Uhr	Unterricht an drei Nachmittagen gemäss Stundenplan 13.30 bis 15.20 Uhr
3. Klasse	08.10 bis 11.50 Uhr	Unterricht an drei Nachmittagen gemäss Stundenplan 13.30 bis 15.20 Uhr
4. Klasse	08.10 bis 11.50 Uhr	13.30 bis 15.20 Uhr (drei Nachmittage pro Woche) 13.30 bis 16.10 Uhr (ein Nachmittage pro Woche)
5. Klasse	08.10 bis 11.50 Uhr	13.30 bis 15.20 Uhr (drei Nachmittage pro Woche) 13.30 bis 16.10 Uhr (ein Nachmittage pro Woche)
6. Klasse	08.10 bis 11.50 Uhr	13.30 bis 15.20 Uhr (drei Nachmittage pro Woche) 13.30 bis 16.10 Uhr (ein Nachmittage pro Woche)

## Versicherung

### *Unfallversicherung*

Seit der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes mit der obligatorischen Grundversicherung gibt es keine Schülerunfallversicherung mehr. Die Schüler sind über die eigene Krankenkassenversicherung versichert.

### *Haftpflichtversicherung*

Schäden, die durch die Kinder während des Schulbetriebes verursacht werden, sind nur dann versichert, wenn der Geschädigte eine Person ist, welche nicht in den Schulbetrieb involviert ist, das heisst, wenn es sich um eine unbeteiligte Drittperson handelt. Die schulinternen Schäden an Personen und Sachen sind demnach über die Privathaftpflicht des Kindes, bzw. der Eltern, welches den Schaden verursacht hat, abzuwickeln.

### **Vorzeitige Einschulung**

Bei einem Kind, das bis 3 Monate nach dem Stichtag der Einschulung das vierte Altersjahr erreicht hat, können Eltern im Falle einer bereits fortgeschrittenen Entwicklung bei der Schulpflege eine vorzeitige Einschulung auf das neue Schuljahr beantragen. Noch jüngeren Kindern ist der vorzeitige Eintritt in den Kindergarten verwehrt. Eine vorzeitige Einschulung im Laufe des Schuljahres ist ebenfalls nicht möglich. (Siehe Kindergarten)

Ein schriftliches Gesuch der Eltern, unter Beilage des Abklärungsberichtes eines Kinderarztes, muss bis am 16. März bei der Schulpflege eingereicht werden.

[Siehe Merkblatt Vorzeitige Einschulung](#)

### **Wegzug aus der Gemeinde**

Bei Wegzug aus der Gemeinde Schwerzenbach sind die Eltern verpflichtet, dies der Klassenlehrperson und der Schulverwaltung frühzeitig mitzuteilen. Die Schulverwaltung überweist den Schüler an die Schulgemeinde des neuen Wohnortes.

[Siehe Formular Wegzug aus der Gemeinde](#)

### **Zeugnisse**

Vor den Sportferien und vor den Sommerferien werden Zeugnisse ausgestellt. Im Kindergarten und in der 1. Klasse der Primarschule werden keine Noten erteilt. Im Kindergarten erfolgt pro Schuljahr ein Elterngespräch, welches im Zeugnis bestätigt wird. Statt einer Benotung erfolgt in der 1. Klasse pro Semester ein Elterngespräch, welches im Zeugnis bestätigt wird. Die Beurteilung erfolgt nicht nur in messbaren Fertigkeiten in den verschiedenen Fächern des Lehrplans. Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt auch das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schüler, deren Neigungen, Begabungen und ihren persönlichen Entwicklungsstand.

[Siehe VSA Zeugnisse](#)

### **Zuzug in die Gemeinde**

Familien, die nach Schwerzenbach ziehen, melden die schulpflichtigen Kinder in der Einwohnergemeinde und in der Schulverwaltung an.

Für die Anmeldung werden die Personalien der Kinder und Eltern sowie Angaben über die bisherige Schullaufbahn und das Eintrittsdatum benötigt.

Neuzuzüger sind von dem Moment an in Schwerzenbach schulpflichtig, in welchem sie bei der Einwohnerkontrolle Schwerzenbach angemeldet sind.

[Siehe Formular Zuzug in die Gemeinde](#)